



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/10 /	öffentlich	Vorlage 2008/034	Datum 15.02.2008
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2008				
Gemeinderat	13.03.2008				

Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein []

[] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Bisher enthielt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern Vorschriften über Kompetenzen in den Bereichen Denkmalschutz, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass. Da es sich hierbei um Zuständigkeitsregelungen handelt, wird vorgeschlagen, diese in der Zuständigkeitsordnung zu normieren.

Hinzu kommen notwendige Änderungen im Bereich der Bauleitplanung, der Bestellung eines Schulleiters sowie weitere vorgeschlagene Änderungen im Bereich der Vergaben.

Die folgenden Vorschriften sind anzupassen:

1. § 1 – Bildung von Ausschüssen

Da in § 55 Abs. 2 GO NRW nunmehr eine gesetzliche Regelung aufgenommen wurde, ist eine entsprechende Regelung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechtes der Ausschussvorsitzenden in der Zuständigkeitsordnung nicht mehr erforderlich.

§ 1 Abs. 7 kann somit entfallen.

2. § 2 – Haupt- und Finanzausschuss

In der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist im § 25 die Vergabe von Aufträgen geregelt. Danach „sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt“.

Insofern hat die Vergabe von Bauleistungen nach dem Regelwerk „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB) zu erfolgen. Liefer- und Dienstleistungen haben nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen“ (VOL) zu erfolgen.

Da mit der Ausschreibung von Leistungen nach VOB / VOL ein Verfahren in Gang gesetzt wird, das in der Regel mit einer Auftragsvergabe (in Ausnahmefällen mit einer Aufhebung der Ausschreibung) endet, hat der Bieter, der das „annehmarste“ Angebot unterbreitet, einen Anspruch auf Erteilung des Zuschlages. Insbesondere bei Ausschreibungen nach VOB sind die Vorgaben in den Verdingungsunterlagen so genau zu fassen, dass regelmäßig nur ein Zuschlag an den mindestfordernden Bieter in Frage kommt. Durch eine Verweigerung des Zuschlages würde diesem Bieter ein Schadenersatz zustehen.

Bisher wurden Auftragsvergaben mit Auftragssummen, die gemäß der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern bestimmte Schwellenwerte überschritten, vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

Eine solche Regelung führt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, da abhängig von den Sitzungsterminen der politischen Gremien die Planung, die Durchführung der Ausschreibung, die Submission, die Prüfung der Angebote und die Erarbeitung eines Vergabevorschlages zu erfolgen haben. Letztlich können die politischen Gremien nur dem durch die Verwaltung erarbeiteten Vergabevorschlag zustimmen.

Insofern wird vorgeschlagen, die bisherige Zuständigkeitsordnung in der Weise zu ändern, dass der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen, die nach der VOB und VOL erfolgen, und der Haupt- und Finanzausschuss über Planungsaufträge mit einem Wert ab 10.000 € entscheidet.

Die Zuständigkeitsregelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass werden wie folgt neu aufgenommen:

(5) Über Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen der Gemeinde entscheidet

- a) der Haupt- und Finanzausschuss, wenn ein Betrag von 5.000 € und hierbei ein Zeitraum von insgesamt 12 Monaten überschritten wird,
- b) ansonsten der Bürgermeister oder der Kämmerer.

(6) Über den Erlass von Forderungen der Gemeinde entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 2.500 €,
- b) ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss

Die Verwaltung schlägt vor, die Wertgrenze bei Stundungen und Niederschlagungen von bisher 2.500 € auf 5.000 € anzuheben.

3. § 3 – Rechnungsprüfungsausschuss

Nachfolgende Änderung ist aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements erforderlich:

„Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 5 und § 101 GO NRW.“

4. § 4 – Schul- und Kulturausschuss

Mit der Gründung der Realschule ist die Gemeinde nunmehr auch Schulträger dieser Schulform und somit zuständig für die Grundschulen sowie die Haupt- und Realschule.

Die Regelung zur Bestellung eines Schulleiters ist durch das Schulgesetz neu gefasst worden. Durch die Neuregelung entfällt das Vorschlagsrecht und wird durch eine Beteiligung des Schulträgers in der Schulkonferenz und einem Vetorecht des Schulträgers ersetzt.

Es wird vorgeschlagen, dass der Schul- und Kulturausschuss die Entscheidung über die Zustimmung eines von der erweiterten Schulkonferenz gewählten Bewerbers gemäß § 61 Abs. 4 SchulG NRW trifft.

Die bisherige Zuständigkeitsordnung sieht vor, dass über technische und bauliche Angelegenheiten der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist jedem Produkt jeweils ein federführender Ausschuss zugeordnet worden. Da bereits in der Vergangenheit bei gemeindlichen Baumaßnahmen (z. B. Erweiterung der Schulen) der Schul- und Kulturausschuss auch die Planungen erörtert hat, sollte die Vorschrift entfallen.

Derzeit liegt die Zuständigkeit für Aufgaben des Denkmalschutzes beim Schul- und Kulturausschuss. Künftig soll der Umwelt- und Planungsausschuss hierfür zuständig sein. Das Produkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ ist ebenso dem Fachbereich III zugeordnet, da denkmalschutzrechtliche Fragen eher baurechtlicher Natur sind.

5. § 5 – Betriebsausschuss

Das Wort „Werksausschuss“ wird ersetzt durch das Wort „Betriebsausschuss“. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung nach Änderung der Eigenbetriebsverordnung im Jahr 2004.

Darüber sollte dem Betriebsausschuss die Wahrnehmung der Funktion der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH übertragen werden.

6. § 8 – Umwelt- und Planungsausschuss

Die Neufassung des Absatzes 2 ist aufgrund eines aktuellen Urteils des OVG und die Neufassung des Absatzes 6 ist aufgrund der Erfahrungen im praktischen Umgang mit Aufträgen zur Erstellung von Bauleitplänen vorgesehen:

zu Absatz 2:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster von Februar 2007 muss der Rat der Gemeinde Ostbevern über alle Anregungen, sowohl aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung als auch aus der Offenlegung, in gleicher Sitzung beschließen.

zu Absatz 6:

Die Vergabe von Aufträgen für die Erarbeitung von Bauleitplänen sollte in Zukunft durch den Umwelt- und Planungsausschuss erfolgen, da dieser sich zum Einen in der Thematik befindet und zum Anderen zeitlich häufiger zusammen trifft. Somit kann in Zukunft in gleicher Sitzung die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Vergabe beschlossen werden.

Zudem ist eine Erhöhung der Vergabesumme für die Bauleitpläne aufgrund der praktischen Erfahrungen des Bauamtes anzupassen. Bei Beibehaltung der jetzigen Vergabegrenzen von 2.500 € für Erstplanungen und 7.500 € für Folgeplanungen wäre nahezu jede förmliche Änderung aufgrund der gestiegenen Planungskosten, z. B. durch die Erstellung von Umweltberichten, im Ausschuss zu vergeben.

Seitens der Verwaltung erscheint die Vergabe von Planungsaufträgen für die Neuaufstellung und bei größeren Änderungen der Bauleitpläne mit einem Wert ab 10.000 € durch den Umwelt- und Planungsausschuss sinnvoll. Die durchzuführenden kleineren Änderungen und notwendigen Boden-, Geruchs- und Lärmgutachten sollten direkt vom Bürgermeister beauftragt werden.

7. § 9 – Sport- und Sozialausschuss

Die bisherige Zuständigkeitsordnung sieht vor, dass über technische und bauliche Angelegenheiten der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist jedem Produkt jeweils ein federführender Ausschuss zugeordnet worden. Daher sollte diese Vorschrift entfallen.

8. neu: § 10 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Neu aufgenommen werden sollten die nachfolgenden Zuständigkeitsregelungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen. Die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall über 10.000 € betragen.

(2) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wertgrenze im Absatz 1 Satz 2 von bisher 5.000 € auf 10.000 € anzuheben.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern zu beschließen. Auf die als Anlage 2 beigefügte Gegenüberstellung der zur Zeit geltenden Fassung und der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung wird verwiesen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
